

Dirk Gronwald · Nicola Lilje

Bankkaufmann Bankkauffrau

Prüfungstrainer Zwischenprüfung
Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Aufgabenteil

Bestell-Nr. 470

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Du hast Fragen, Anregungen oder Kritik zu diesem Produkt?

Das U-Form Team steht dir gerne Rede und Antwort.

Direkt auf **facebook.com/pruefungsscheck**

fragen, diskutieren, stöbern und weiteres Wichtige und Wissenswerte rund um Ausbildung erfahren

oder einfach eine kurze E-Mail an **feedback@u-form.de**

<https://u-form.de/original/4610>

ORIGINAL IHK-PRÜFUNGEN

Du möchtest wissen, was dich in der Prüfung erwartet?
Nur bei uns bekommst du die original IHK-Zwischenprüfung
Bankkaufmann / Bankkauffrau.

JETZT BESTELLEN



Bitte beachten:

Zu diesem Prüfungstrainer gehören auch noch ein Lösungsteil und ein im Aufgabenteil enthaltener Lösungsbogen.

COPYRIGHT

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Cronenberger Straße 58 · 42651 Solingen

Telefon 0212 22207-0 · Telefax 0212 22207-63

Internet: www.u-form.de · E-Mail: uform@u-form.de

Alle Rechte liegen beim Verlag bzw. sind der Verwertungsgesellschaft Wort, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, Telefon 089 514120, zur treuhänderischen Wahrnehmung überlassen. Damit ist jegliche Verbreitung und Vervielfältigung dieses Werkes – durch welches Medium auch immer – untersagt.

20. Auflage 2020 · ISBN 978-3-88234-470-7

	Seite
Kontenplan	6
Lösungsbogen zum Heraustrennen	nach 8

Bereich	Aufgaben-Nr.	Seite
1. Kontoführung und nationaler Zahlungsverkehr	1.01 – 1.47	7 – 36
2. Anlage auf Konten	2.01 – 2.23	37 – 51
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	3.01 – 3.28	53 – 72
Bildnachweis		72

Kontenplan * der Gartenbank AG – Auszug –

Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
10 Kasse	20 Banken-KK	30 Betriebs- und Geschäftsausstattung	40 Umsatzsteuer
11 Bundesbank	21 Kunden-KK	31 Grundstücke und Gebäude	41 Vorsteuer
12 Eigene Wertpapiere	22 Spareinlagen	32 Sammelposten (Geringwertige Wirtschaftsgüter)	
	23 Termineinlagen		
Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8
51 Zinserträge	60 Zinsaufwendungen	70 Gezeichnetes Kapital (Eigenkapital)	80 Eröffnungsbilanzkonto
52 Provisionserträge	61 Provisionsaufwendungen	78 Gewinn- und Verlustkonto	81 Schlussbilanzkonto
56 Sonstige betriebliche Erträge	63 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
	65 Abschreibungen auf Sachanlagen		
	68 Sonstige betriebliche Aufwendungen		

* Ein ähnlicher Kontenplan ist den Aufgabensätzen der Zwischenprüfung jeweils als Anlage beigefügt und für deren Bearbeitung verbindlich.



Kontoführung und nationaler Zahlungsverkehr

1.01

Kern der Geschäftsverbindung zwischen einem Kreditinstitut und seinem Kunden ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) in Form eines Kontovertrages. Das dabei zugrunde liegende Kontokorrent wird im HGB rechtlich beschrieben.

Welche der folgenden Aussagen zum Kontokorrent ist richtig?

- 1 Das Kontokorrent dient zur einseitigen Verrechnung von Ansprüchen (Geldforderungen).
- 2 Die Berechnung von Zinseszinsen ist nur bei debitorisch geführten Konten zulässig.
- 3 Das Rechtsverhältnis kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.
- 4 Bei einer Kontokorrentbeziehung können beide Vertragspartner natürliche Personen sein.
- 5 Der Rechnungsabschluss muss viermal im Jahr erfolgen.

1.02

Marliese Jung, 18 Jahre, arbeitet seit wenigen Wochen als Aushilfskraft in einer großen Gärtnerei. Sie möchte bei der Gartenbank AG ein Girokonto eröffnen. Im Rahmen der Kontoeröffnung benötigen Sie verschiedene Informationen von der Kundin.

Wie erklären Sie der Kundin Ihr Handeln richtig?

- 1 Nach der devisarechtlichen Stellung fragen Sie, damit Sie mit dem Kunden von Beginn an Auslandsgeschäfte abwickeln können.
- 2 Nach der Abgabenordnung und dem Kreditwesengesetz muss sich das Kreditinstitut Gewissheit über die Person und Anschrift des bzw. der Verfügungsberechtigten verschaffen.
- 3 Sie fragen die Kundin, ob sie für Rechnung eines Dritten handelt. Bejaht sie dies, müssen Sie sich auch die persönlichen Legitimationspapiere des Dritten zeigen lassen.
- 4 Sie lassen sich den Personalausweis der Kundin zeigen, um daraus die Rechtsfähigkeit nachzuweisen.
- 5 Sie fragen, ob die Kundin verheiratet ist, da dann der Ehemann automatisch Vollmacht auf dem Konto erhält.

1.03

Kreditinstitute können die Identitätsfeststellung eines Neukunden auch per Video durchführen. Welche Aussage zur Fernidentifizierung per Video ist korrekt?

- 1 Die Videoidentifizierung kann jeder fest angestellte Mitarbeiter, außer Auszubildende, durchführen.
- 2 Die Videoidentifizierung kann auch ein externes Unternehmen für das Kreditinstitut übernehmen. So kann z. B. eine 24/7 Dienstleistung (24 Stunden, 7 Tage die Woche) angeboten werden.
- 3 Der Kunde muss innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Fernidentifizierung persönlich beim Kreditinstitut erscheinen, um dort seine Originalunterschrift zu hinterlegen.
- 4 Die Fernidentifizierung ist nicht mit einem Smartphone möglich, da hier der Bildschirm zu klein ist.
- 5 Zu Beginn der Fernidentifizierung wird der Kunde darüber informiert, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Falls der Kunde dies nicht möchte, muss er das dem Mitarbeiter mitteilen, so dass die Aufzeichnung gestoppt wird.

1.04

Zum Zwecke der Standardisierung von Geschäftsabschlüssen hat die Gartenbank AG Allgemeine Geschäftsbedingungen formuliert. Bei der Ausgestaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss die Gartenbank AG aber die im BGB formulierten Rechtsnormen beachten. Welche der folgenden Aussagen zu den Rechtsnormen des BGB über die AGB ist richtig?

- 1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch dann Bestandteil der Geschäftsbeziehung zu Kunden, wenn die Gartenbank AG einen Kunden nicht ausdrücklich auf sie hinweist.
- 2 Gibt es bei der Auslegung einer AGB-Klausel Zweifel, so gehen diese zulasten des Kunden.
- 3 Werden Allgemeine Vertragsbedingungen bei Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, so ist es dennoch möglich, individuelle Vereinbarungen zu treffen, die in diesem Falle Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.
- 4 Sollte eine AGB-Klausel der Gartenbank AG nichtig sein, so führt dies dazu, dass auch die anderen AGB-Regelungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind.
- 5 AGB-Klauseln sind auch dann rechtswirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen.

1.05

Frauke Manscheid hat in der Presse von dem automatisierten Kontenabrufverfahren der Behörden gelesen. Verunsichert von den kritischen Meinungen dazu, fragt sie bei Ihnen nach, welche Informationen die Kreditinstitute für die Behörden bereithalten müssen. Wie informieren Sie Frau Manscheid richtig?

- 1] Verschiedene Behörden können über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestimmte Kontostammdaten erfragen.
- 2] Abrufbar sind alle Konten eines Kunden und die Kontobewegungen.
- 3] Durch Anerkennung der AGB gestattet der Kunde seinem Kreditinstitut, diese Daten weiterzugeben.
- 4] Jedes Kreditinstitut muss einmal täglich alle zulässigen Daten über jeden einzelnen Kunden bzw. jedes einzelne Konto an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.
- 5] Die Kreditinstitute führen die Stammdaten in einer separaten Datenbank, sodass die Stammdaten abgerufen werden können. Das Kreditinstitut erhält im Falle einer Abfrage eine Nachricht darüber.

1.06

Herr Block plant, ein Girokonto zu eröffnen. Aus diesem Grund hat er sich bei verschiedenen Kreditinstituten über Konditionen, Gebühren und Zinssätze informiert. Dabei sind ihm große Unterschiede zwischen den einzelnen Kreditinstituten aufgefallen. Auch eine Internetrecherche diesbezüglich brachte keine Klarheit, vielmehr irritierten ihn Begriffe wie Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Preisaushang noch mehr.

Wie erklären Sie dem Kunden diese Unterschiede und die Begriffe richtig?

- 1] Preisaushang und Preisverzeichnis sind das Gleiche. Das eine Kreditinstitut benutzt den einen, das andere Kreditinstitut den anderen Begriff.
- 2] Während Zinsen, Gebühren, Entgelte für Giro- und Sparkonten, Karten, allgemeine Zahlungsverkehrsleistungen, Privatkredite und Wertpapiere im Privatkundengeschäft aus dem Preisaushang zu ersehen sind, gelten für Firmenkunden die entsprechenden Gebühren und Zinsen im ausliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 3] Gebühren, Konditionen und Zinssätze sind zwischen den Kreditinstituten und Kunden innerhalb einer bestimmten Bandbreite, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Beachtung der BGB-Vorschriften (z. B. Wucher) festschreibt – frei aushandelbar – deshalb bestehen diese Unterschiede zwischen den einzelnen Kreditinstituten.
- 4] Gebühren, Konditionen und Zinssätze sind zwischen den Kreditinstituten und Kunden frei aushandelbar – deshalb bestehen diese Unterschiede zwischen den einzelnen Kreditinstituten.
- 5] Für Leistungen, die nicht im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, darf das Kreditinstitut keine Entgelte berechnen.

1.07

Die 17-jährige Marina Jung hat seit einem Jahr ein Konto bei Ihnen. Heute kommt sie mit ihrer Mutter in die Gartenbank AG. Sie möchten über Kontovollmachten informiert werden.

Wie beraten Sie die Kunden richtig?

- 1 Marina Jung kann ihrem besten Freund Jonas Meyer, ebenfalls 17 Jahre, ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Kontovollmacht einräumen, da für Jonas Meyer dadurch nur rechtliche Vorteile entstehen.
- 2 Ohne ausdrückliche Genehmigung von Marina Jung kann die Mutter von Marina Jung keine Kontovollmacht erhalten und auch nicht über das Konto verfügen.
- 3 Die Kontovollmacht wird als Außenvollmacht erteilt.
- 4 Wenn Marina Jung noch vor ihrem 18. Geburtstag mit Zustimmung ihrer Eltern heiratet, erhält ihr volljähriger Ehemann dann als neuer gesetzlicher Vertreter automatisch Kontovollmacht.
- 5 Eine Kontovollmacht erlischt automatisch mit dem Tod des Kontoinhabers, da dann die Erben in die Erbfolge eintreten.

1.08

Ein Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank ein bestehendes Konto kündigen. Entscheiden Sie, wann die Weiterführung eines Kontos unzumutbar ist.

Die Weiterführung eines Kontos ist unzumutbar, wenn ...

- 1 ... der Kunde Falschangaben über seine Telefonnummer macht.
- 2 ... der Kunde laut fluchend die Geschäftsstelle verlässt.
- 3 ... nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten Entgelte erhält.
- 4 ... keine regelmäßigen Geldeingänge auf dem Konto zu verzeichnen sind.
- 5 ... über den Kunden ein negativer SCHUFA-Eintrag bekannt wird, der auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeutet.

Dirk Gronwald · Nicola Lilje

Bankkaufmann Bankkauffrau

Prüfungstrainer Zwischenprüfung
Übungsaufgaben und erläuterte Lösungen

Lösungs- und Erläuterungsteil

Bestell-Nr. 470

U-Form Verlag · Hermann Ullrich GmbH & Co. KG

Aussage 3 ist richtig.

Gemäß § 355 Abs. 1 HGB können beide Parteien das Rechtsverhältnis jederzeit kündigen. Der Saldo ist dann sofort zur Zahlung fällig. Kündigt das Kreditinstitut, so wird es den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen (vgl. hierzu auch die AGB der Kreditinstitute).

Auszüge aus den AGB (Sparkasse, Stand Nov. 2018)

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte
Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

Auflösung der Geschäftsbeziehung
Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

HGB § 355 (Laufende Rechnung, Kontokorrent)

(1) Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, von dem Tag des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

- 1 **Falsch** – Das Kontokorrent dient der gegenseitigen Verrechnung von beiderseitigen Ansprüchen.
- 2 **Falsch** – Die Berechnung von Zinseszinsen ist sowohl bei debitorisch als auch bei kreditorisch geführten Konten zulässig.
- 4 **Falsch** – Im Sinne des § 355 HGB muss mindestens ein Vertragspartner Kaufmann sein. Ein Kreditinstitut ist ein Kaufmann.
- 5 **Falsch** – Der Rechnungsabschluss muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Andere Regelungen sind jedoch möglich, sofern das Mindestmaß erfüllt wird. So erfolgt der Rechnungsabschluss bei der Privatkundschaft i. d. R. quartalsweise, d. h. viermal jährlich.

1.02

Aussage ist **richtig**.

2

Nach § 154, Absatz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c KWG muss sich das Kreditinstitut vor der Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des bzw. der Verfügungsberechtigten verschaffen. Denn das Kreditinstitut ist verpflichtet, ein besonderes, alphabetisch geführtes Namensregister der Verfügungsberechtigten zu führen, um jederzeit über Konten (und Schließfächer) eines Verfügungsberechtigten Auskunft geben zu können (vgl. dazu auch den automatisierten Abruf von Kontoinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern).

- Falsch** – Im Rahmen der außenwirtschaftlichen Legitimationsprüfung ermitteln die Kreditinstitute die devisenrechtliche Stellung (Gebietsansässiger / Gebietsfremder), und damit verbunden den steuerlichen Status (Steuerinländer / Steuerausländer), da z. B. Steuerausländer in bestimmten Fällen vom Zinsabschlag befreit sind (Dividendenausschüttungen deutscher Aktien werden jedoch unabhängig vom Aktionärskreis mit der Abgeltungssteuer belastet). Für die Abwicklung von Auslandsgeschäften ist diese Frage völlig unerheblich.
- Falsch** – Im Rahmen der Kontoeröffnung ist der wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Bei einem vom Kontoinhaber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ist zumindest der Name festzustellen, bei einem erhöhten Risiko auf Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sind jedoch auch weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Allerdings ist eine persönliche Legitimationsprüfung nicht erforderlich.
- Falsch** – Das Kreditinstitut muss die Geschäftsfähigkeit – und nicht die Rechtsfähigkeit (!) – prüfen, damit Klarheit über die Rechtsverhältnisse besteht (z. B. Haftungsfragen).
- Falsch** – In der Regel erhält niemand automatisch Kontovollmacht über ein Konto (Ausnahme: z. B. erhalten beim Minderjährigen-Konto die gesetzlichen Vertreter automatisch Kontovollmacht). Ein Ehepartner erhält in keinem Fall automatisch Kontovollmacht. Allerdings ist die Frage nach dem Familienstand wichtig, um die Güterstände der Eheleute abzuklären.

Aussage 2 ist richtig.

2

Die Fernidentifizierung kann auch ausgelagert werden, so dass ein Fremdunternehmen (mit den entsprechenden Schulungen der Mitarbeiter) diese Dienstleistung für das Kreditinstitut übernehmen kann.

- 1 **Falsch**, die Fernidentifizierung darf nur durch besonders geschulte Mitarbeiter erfolgen. Schulungen erfolgen z. B. über gängige Fälschungsmöglichkeiten und datenschutzrechtliche Vorschriften.
- 3 **Falsch**, das würde dem Sinn der Fernidentifizierung widersprechen. Insbesondere für Kunden aus dem Ausland würde eine derartige Hürde i. d. R. nicht machbar sein. Hinweis: Die Fernidentifizierung für Kunden aus dem Ausland ist zurzeit nur möglich für Inhaber deutscher Ausweispapiere.
- 4 **Falsch**, die Fernidentifizierung ist mit jedem internetfähigen Gerät möglich, also auch mit einem Smartphone, sofern dieses über eine Webcam verfügt. Zusätzlich muss eine Software für Videotelefonie installiert sein. Die Größe des Bildschirms ist kein Ausschlusskriterium. Allerdings muss der Kunde deutlich sichtbar sein. Die Bild- und Tonqualität der Kommunikation muss in einem ausreichenden Maße gegeben sein, um eine zweifelsfreie Identifizierung uneingeschränkt zu ermöglichen. Schlechtes Licht oder andere Unstimmigkeiten führen zum Abbruch der Legitimationsprüfung.
- 5 **Falsch**, die zu identifizierende Person hat keine Wahl. Sie hat zu Beginn einer Videoidentifizierung ihr ausdrückliches Einverständnis zu erklären, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet wird. Der gesamte Identifikationsvorgang muss in akustischer und visueller Form aufgezeichnet und aufbewahrt werden.